

Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

Ihr AZ: 61.22.06  
Unser AZ: GB1 52.BL

Bearbeiter: [Redacted]  
Telefon: [Redacted]  
Sitz: Freiburger Str. 31  
Datum: 02.05.2022

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften  
Stadtplanungsamt  
[Redacted]  
PF 12 00 20  
01001 Dresden

Flächennutzungsplan- Ergänzung und Änderung Nr. 6, Stadtbezirk Neustadt, Teilbereich Jägerpark

PF 25.22

- Vorentwurf -

Stellungnahme

Sehr geehrte [Redacted]

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen zu o. g. Vorhaben.

Der EB Sportstätten Dresden

61.0	<b>Landeshauptstadt Dresden</b>		
61.1	Amt für Stadtplanung und Mobilität / 61		
61.2 2	Nr.: 22.00203.6120	bA	bE
61.3		bR	fR
61.4	02. Mai 2022	zEr	zSt
61.5		zMz	zU
61.6		zK	zV
61.7		zA	Wgl
61.8		GZ:	WV:
Termin			

- erhebt gegen die Planung keine Einwände.  
weist darauf hin,
  - dass das Vorhaben Ziele der Raumordnung und Landesplanung berührt, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
  - dass beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen den o. g. Plan berühren können.
- erhebt gegen die Planung folgende rechtlich verbindliche Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (mit Angabe der Rechtsgrundlagen und Möglichkeiten der Überwindung):  
.....  
.....  
.....
- gibt folgende sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage):

Besonders kritisch sieht der Eigenbetrieb Sportstätten die geringe Abstandsfläche des Kunstrasenplatzes zur vorgesehenen Wohnbebauung. Ein belastbares Lärmschutzgutachten liegt bisher nicht vor. Inwieweit der ausgehende Lärm von der intensiven Nutzung des angrenzenden

Vordruck für Stellungnahme

Kunstrasenplatzes den Nutzungsumfang beeinträchtigt ist zur Zeit nicht abschließend einzuschätzen. Es sind aber voraussichtlich Konflikte mit den zukünftigen Mietern oder Eigentümern des Wohnparks nicht auszuschließen, die im negativen Fall Einschränkungen des Trainings- und Spielbetriebes auf dem Kunstrasenplatz zur Folge haben. In jedem Fall sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die den Trainings- und Spielbetrieb nicht gefährden.

Alternativ wird der Neubau von zwei Großspielfeldern auf der Sportstätte Jägerpark verfolgt. Diese neuen Großspielfelder sollen so platziert werden, dass die Abstände eine Lärmbeeinträchtigung durch den Sport für den angrenzenden Wohnpark nahezu ausschließen. Dieses Vorhaben ist aber genehmigungsrechtlich noch nicht geprüft und zudem abhängig von der Beteiligung privater Sponsoren und Fördermitteln der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen. Nur bei einer Umsetzung dieses Projektes können Nutzungseinschränkungen auf dem Kunstrasenplatz akzeptiert werden.

Landeshauptstadt Dresden	010
Amt für Stadtplanung und Mobilität	011
Abt. für Stadtplanung	012
Abt. für Stadtentwicklung	013
Abt. für Stadtmanagement	014
Abt. für Stadtentwicklung	015
Abt. für Stadtentwicklung	016
Abt. für Stadtentwicklung	017
Abt. für Stadtentwicklung	018
Abt. für Stadtentwicklung	019
Abt. für Stadtentwicklung	020

gibt folgende Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials:

Die Behörde bittet um die Zusendung detaillierter Planunterlagen

....., da sonst eine Bearbeitung nicht erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Strategie- und Projektmanagement